

Der Verein führt den Namen

**Sauerländischer Gebirgsvereins  
Abt. Neuenrade e.V.**

Er hat seinen Sitz in Neuenrade  
Anschrift: der/die jeweilige Vorsitzende der SGV-Abt. Neuenrade e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

**§ 1 Zweck**

Die im Jahr 1891 gegründete Abteilung Neuenrade des SGV nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der SGV betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Abteilungen und Bezirke/Regionen des Vereins.

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Abteilung sind:

- Erwachsene
- junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Kinder unter 14 Jahren
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirkes/der Region und des Hauptvereins des SGV.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben). Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im SGV, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Mitglieder können sich innerhalb der Abteilung zu Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

- Aufnahme

Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder können unter Benachrichtigung des SGV-Präsidiums von der Abteilung aufgenommen werden.

- Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

- Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 3 Bezirk/Region und Hauptverein**

Die Abteilung gehört zum Bezirk Unterlenne / zur Region Märkisches Sauerland.

Zu jeder Bezirksversammlung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Das oberste beschlussfassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeitsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist.

Sie ist jährlich bis zum 31. März einmal einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinsschaukasten an der Wandertafel Hinterm Wall und durch Veröffentlichung im Lokalteil des Süderländer Volksfreund. Zwischen dem ersten Aushang und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Der Bezirks-/Regionalvorsitzende muss ebenfalls drei Wochen bis zum 31. März vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Führt die Abteilung die Mitgliederversammlung nicht bis zum 31. Dezember durch, kann sie der Bezirks-/Regionalvorsitzende einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilung ein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Berichte der Fachwarte
- Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

#### **§ 5 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand der Abteilung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem Stellvertreter

- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- e) dem/der stellv. Schatzmeister/in
- f) dem/der Wanderwart/in
- g) dem/der stellv. Wanderwart/in
- h) dem/der Wegewart/in
- i) dem/der stellv. Wegewart/in
- j) dem/der Naturschutzwart/in
- k) dem/der Jugendwart/in
- l) dem/der Kulturwart/in
- m) bis zu 5 Beisitzer/in

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirk/der Region und dem Präsidium des SGV.

Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied der Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Abteilung gibt Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung dem Hauptverein und dem Bezirks-/Regionalvorsitzenden schriftlich an.

Die Abteilung zahlt für jedes ihrer zahlungspflichtigen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Rechnungsjahres einen von der Hauptversammlung des SGV vorher festgesetzten Beitrag bis zum 01. April an den Hauptverein.

Bis zum 01. März jeden Jahres legt der Vorstand den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Hauptverein und die Tätigkeitsberichte der Fachwalte den Bezirksfachreferenten vor. Eine Abschrift der Jahresberichte und der Fachwarteberichte erhält der Bezirksvorsitzende und der Regionalvertreter.

## **§ 6 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält mindestens den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Mitgliedeiversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

### **§ 7a Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Ehrungen**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Ziffer 9 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand/der Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Bürgerstiftung Neuenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Nach Beschluss über die Auflösung tritt der Vorstand an die Stelle der Inhaber aller anderen Vereinsämter. Seine Mitglieder gelten dann als alleinige Verwalter (Liquidatoren).

Nach der Auflösung darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden.

### **§ 10 Geltungsbeginn**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der SGV-Abteilung Neuenrade e.V. am 01.02.2019 in Neuenrade.